Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der INTILION AG

1. Vertragsschluss und Allgemeines

1.1. Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen. Diese Liefer- und Montagebedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wir die Lieferung oder Leistung an den Besteller in Kenntnis seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Wir können Bestellungen oder Aufträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Liefergegenstandes erklärt werden.

1.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

1.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Garantien und Zusicherungen müssen von uns ausdrücklich als solche gekennzeichnet und schriftlich bestätigt sein.

1.5. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt; sie stellen insbesondere keine vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit dar. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Aussagen in unseren Produktschriften, technischen Informationen und sonstigen allgemeinen öffentlichen Informationen sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen.

1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief. E-Mail, Telefax).

1.7. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Lagerware (keine bestellerspezifische Fertigung), hat der Besteller im Falle, dass er noch vor der Anlieferung des Liefergegenstands den Wunsch äußert, vom Vertrag Abstand zu nehmen, wir diesem Wunsch entsprechen und dem Kunden kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, die Möglichkeit gegen die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 10% des Netto-Vertragspreises, mindestens jedoch 200 EUR, den Vertrag aufheben zu lassen; ein Recht des Bestellers auf Vertragsaufhebung, Rücktritt oder Kündigung ist hiermit nicht verbunden. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf

weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

1.8. Ersatzteile werden von uns nicht über die Lebensdauer des betreffenden Liefergegenstands hinaus vorgehalten.

2. Zahlungen, Preise, Aufrechnung und Gelangensbestätigung

2.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab unserem Werk oder unserem Lager (FCA Incoterms 2020). Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien etc., sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.

2.2. Sofern der Besteller im Geschäftsverkehr neben seiner postalischen Adresse auch eine E-Mail-Adresse verwendet, sind wir berechtigt unsere Rechnung ausschließlich elektronisch (per E-Mail) an den Besteller zu übermitteln, es sei denn dieser widerspricht dem elektronischen Rechnungsversand.

2.3. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug netto zahlbar. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

2.4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

2.5. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2.6. Erfolgt bei einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 b) i. V. m. § 6a UStG die Abholung der Lieferung durch den Besteller selbst oder durch einen von ihm beauftragten Frachtführer, ist der Besteller verpflichtet, uns eine unterschriebene schriftliche Bestätigung über das tatsächliche Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung) auszuhändigen. Die Gelangensbestätigung muss den Namen und die Anschrift des Bestellers, die Bezeichnung und die Menge der gelieferten Ware, das Datum der Selbstabholung sowie der Verbringung der Lieferung in den anderen EU-Mitgliedstaat mit der genauen Angabe des Beförderungsziels beinhalten. Die Gelangensbestätigung ist uns spätestens 1 Monat nach der erfolgten Abholung der Lieferung vorzulegen. Kommt der Besteller trotz unserer Aufforderung auch nach Ablauf einer weiteren angemessenen Frist seiner Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt die auf die erfolgte Lieferung in Deutschland anfallende gültige gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3. Lieferung; Höhere Gewalt

3.1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher nach dem Vertrag vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt.

3.2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3.3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Nichtlieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten hat; die COVID-19-Pandemie stellt einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziffer 3.3 dar. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

4. Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Abnahme

4.1. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerks, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Gerät der Besteller gemäß nachfolgender Ziffer 4.2 in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits mit dem Eintritt des Annahmeverzugs auf den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Rechnung für den vom Annahmeverzug betroffenen Liefergegenstand auszustellen.

4.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand zu dem vereinbarten Termin abzunehmen. Bei nicht fristgerechter Abnahme des Liefergegenstandes gerät der Besteller in Annahmeverzug (§ 293 BGB). In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens aber binnen (3) Werktagen, in ein vom Besteller zu bestimmendes Lager einzulagern („Zwischen- oder Nachlagerung“). Die Kosten für eine solche Zwischen- oder Nachlagerung trägt verzugsbedingt der Besteller. Alternativ ist der Besteller binnen gleicher Frist dazu verpflichtet, uns eine Anschrift für die Einlagerung des Liefergegenstandes zu benennen. Der Transport des Liefergegenstandes zu dem benannten Lager erfolgt dann auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn wir im Auftrag des Bestellers die Transportorganisation übernehmen.

4.3. Kommt der Besteller mit der fristgerechten Zwischen- oder Nachlagerung des Liefergegenstandes oder der Mitteilung der Anschrift für eine solche Einlagerung in Verzug, sind wir berechtigt, diese Zwischen- oder Nachlagerung auf Kosten des Bestellers selbst vorzunehmen oder im eigenen Namen und auf Kosten des Bestellers bei einem externen Lagerhalter zu beauftragen. In diesem Fall haften wir nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Lagerhalters.

4.4. Zusätzlich verpflichtet sich der Besteller für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs zur Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 % des Nettopreises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreises des vom Annahmeverzug betroffenen Liefergegenstandes. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.5. Verpackung sowie im Falle, dass wir für den Besteller den Versand übernehmen, der Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen

Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sofern der Besteller die Abnahme nicht erklärt hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn

a. die Lieferung und, sofern wir auch Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,

b. wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 4.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,

c. seit der Lieferung oder Installation eine Frist, binnen derer der Besteller den Liefergegenstand nach seiner konkreten Beschaffenheit unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte abnehmen können, längstens jedoch 12 Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat (z.B. in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind und

d. der Besteller die Annahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Liefergegenständen (Vorbehaltsware) vor.

5.2. Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß unten Ziff. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter a) bis c).

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Vorbehaltswaren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltswaren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 5.3 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 5.4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren zu widerrufen.

5.3. Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn ein

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgt.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5.5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

6. Sachmängel

6.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Ist der Liefergegenstand zum Einbau in andere Sachen bestimmt, hat die Untersuchung vor dem Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

6.3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Ersatzlieferung) leisten.

6.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung Paderborn.

6.5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.6. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller den mangelhaften Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache oder den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

6.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

6.8. Von unserer jeglichen Mängelhaftung ausgeschlossen sind:

a. Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse oder Bedienung sowie durch Nichtbeachtung der Herstellerangaben seitens des Bestellers verursacht werden;

b. Schäden durch unsachgemäße und nicht bestimmungsgerechte Verwendung des Liefergegenstands;

c. Schäden infolge höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag);

d. Mängel verursacht durch Verschmutzung oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und/oder elektronischer Teile;

e. Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

6.9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzender angemessener Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblichem Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

6.10. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort oder einen etwa vertraglich vereinbarten Aufstellungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.11. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers uns gegenüber bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gilt dies entsprechend.

6.12. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes sowie dem Land des vertraglich vorgesehenen Einsatzortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

7.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 10 bestimmten Frist wie folgt:

a. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich ausschließlich nach den folgenden Ziffern 9 und 10.

c. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, es sei denn die Verletzungen dieser Pflichten durch den Besteller führen nicht zur Verschlechterung unserer Rechtsposition. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.4. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller ohne unsere vorherige Zustimmung verändert oder ohne das dies für uns voraussehbar sein durfte zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

7.5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in vorstehender Ziffer 7.2 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 6 entsprechend; gleiches gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

8. Montage und Demontage

8.1. Werden wir im Zusammenhang mit oder außerhalb von Kaufverträgen mit der Füllung, Inbetriebsetzung oder Montage (mit oder ohne Anbringung der Anschlussleistungen) von Akkumulatoren, Ladestationen oder sonstigen Liefergegenständen beauftragt, so gelten, soweit nicht beim Vertragsschluss etwas anderes schriftlich vereinbart war, zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen zu Ziffern 8.2 bis 8.5.

8.2. Die Vergütung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Pauschal- oder Stundensatz. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, gelten unsere aktuellen Listen-Pauschalsätze.

8.3. Verzögern sich Aufstellung, Montage, Demontage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit, eventuell erforderliches Nachladen der gelieferten Akkumulatoren und weitere erforderlich werdende Reisen unseres Personals zu übernehmen.

8.4. Der Besteller hat uns vor Beginn der Leistungserbringung die genauen örtlichen Verhältnisse mitzuteilen und uns auf Besonderheiten hinzuweisen. Die vereinbarte Vergütung basiert auf ungehindertem Zugang zum Ort der Leistung sowie der Erfüllung aller kundenseitigen Mitwirkungspflichten.

8.5. Entsorgungsleistungen, die im Rahmen der Demontage oder der Rücklieferung von Akkumulatoren anfallen, berechnen wir zu unseren üblichen Sätzen.

9. Haftung

9.1. Sofern sich aus diesen Montage- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur:

a. bei Vorsatz,

b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde,

e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verjährung

10.1. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt ab Ablieferung des Liefergegenstands; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer

üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, § 438 Abs. 3, § 444, § 445b BGB).

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Erfüllungsort ist Paderborn.

11.2. Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Gerichtsstand Paderborn. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir können den Besteller jedoch nach unserer Wahl auch an seinem Sitz verklagen. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Paderborn ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

12. Personenbezogene Daten

12.1. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter www.intilion.com/datenschutz-intilion/ abgerufen werden.